

Elternbrief 2/2015

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

mit dem Elternbrief zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 wende ich mich an die ganze Schulgemeinschaft. Er soll über Entwicklungen, Regularien u. ä. an der Schule informieren. Was die Regularien betrifft, werden viele Punkte aus früheren Elternbriefen wiederholt. Da es immer wieder neue Schülerinnen und Schüler gibt, ist das notwendig. Haben Sie bitte dafür Verständnis.

1. Schüler

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Verteilung der gesamten Schülerzahl zum 01.08.2015. In Klammern ist jeweils die Anzahl der Mädchen angegeben.

Jahrgang	5	6	7	8	9	10	11	12
Schülerzahl	85 (46)	93 (50)	80 (42)	70 (46)	87 (49)	89 (47)	100 (54)	87 (42)
Klassenzahl	3	4	3	3	4	4	-	-

Die Gesamtzahl ist 691 (376). Die durchschnittliche Klassengröße ist mit 24 erfreulich niedrig.

2. Personal / Unterrichtsversorgung

Seit dem Elternbrief 1/2015 gab es folgende Ab- und Zugänge.

Abgänge

06.07.2015	Frau StR' Dorothee Siebenhaar	Ma, Re	Mutterschutz
09.07.2015	Frau StR' Anja Ude	De, En	Mutterschutz
31.07.2015	Frau OStR' Sigrid Mumme	De, Ge	Ruhestand
31.07.2015	Herr StR Georg Palinkas	Sp, Po-Wi	Ruhestand
31.07.2015	Frau StudRef' Laura Ehrenbruch	De, Ek	Ausbildungsende
31.07.2014	Frau StudRef' Maike Jekel	Ma, Ph	Ausbildungsende
31.07.2015	Frau StudRef' Bonnie Pülm	En, Ge	Ausbildungsende
31.07.2015	Herr StudRef Moritz Urschel	Sp, Po-Wi	Ausbildungsende
31.07.2015	Frau StudRef' Dörte Hartje	Ch, Bi	Versetzung
31.07.2015	Frau StR' Manuela Jauer	En, Po-Wi	Versetzung
31.07.2015	Herr StR Marcel Gerlach	De, PI	vollständige Abordnung
03.09.2015	Frau StR' Judith Kopp	En, Po-Wi	Mutterschutz

Zugänge

01.07.2015	Frau StR' Kathrin Leunig	De, Re	Rückkehr nach Elternzeit
01.07.2015	Herr StR Valerian Wangler	Ku, Sp	Rückkehr nach Elternzeit
01.08.2015	Frau Mareike Tausch	De, Re	Abordnung von der Oberschule Bad Gandersheim
26.08.2015	Herr StudRef Felix Brandt	Ma, Sp	Ausbildungsbeginn
26.08.2015	Frau StudRef' Melanie Feige	De, Ge	Ausbildungsbeginn
26.08.2015	Frau StudRef' Lisa Jensen	En, Ma	Ausbildungsbeginn
26.08.2015	Herr StudRef Stefan Lotz	Fr, Ge	Ausbildungsbeginn
04.09.2015	Frau StR' Heinke Albert	De, Ge	Rückkehr nach Elternzeit
10.09.2015	Frau Andrea Kontny	Ek, Fr	Feuerwehr
16.09.2015	Frau Silvia Storzer	Ek, Bi	Feuerwehr
22.09.2015	Frau Anja Schmidt	Sp, De	Feuerwehr

Die rechnerische Unterrichtsversorgung laut Statistik ist mit ca. 102% gut. Jedoch haben wir derzeit drei längerdauernde Ausfälle durch Krankheit. Zum Glück ist es gelungen, diese durch die Einstellung der Feuerwehrlehrkräfte weitgehend zu kompensieren. Leider gibt es trotzdem fachspezifischen Mangel, insbesondere in Politik-Wirtschaft, der zu – hoffentlich vorübergehenden – Kürzungen führt. In Klasse 9 und 10 sowie in den Auflagenerfüllerkursen des 12. Jahrgangs kann der Unterricht in Politik-Wirtschaft derzeit nur mit einer Stunde weniger erteilt werden.

Ebenfalls bedingt durch fachspezifischen Mangel wird in den 6. Klassen Musik nur einstündig gegeben. Davon ausgenommen ist die Gesangsklasse 6c. In Kunst sind die Jahrgänge 5, 7 und 9 entsprechend betroffen (siehe 3. Epochalunterricht).

Dem stehen erfreulicherweise eine Reihe von zusätzlichen Angeboten gegenüber, z. B. Informatik in den Jahrgängen 5 und 10, Spanisch ab Jahrgang 7 als dritte Fremdsprache, Latein neu ab Klasse 10, die zusätzliche Musikstunde in AG-Form für die Gesangsklassen 5c, 6c und 7c, die Förderleiste im 5. Jahrgang, Förderstunden im Jahrgang 7 für die 2. Fremdsprache. Dazu kommt ein reichhaltiges AG-Angebot, wie z. B. die drei Musical-Arbeitsgemeinschaften. Als weiteres Beispiel sei die Cambridge-AG genannt, mit der wir nun für Englisch ein Angebot machen, das der seit vielen Jahren etablierten DELF-AG in Französisch entspricht. Die ersten Cambridge-Zertifikate konnten wir kürzlich 16 Schülerinnen und Schülern aushändigen.

3. Epochalunterricht

Es gibt eine Reihe von Fächern, die in einzelnen Klassenstufen aufs ganze Jahr gesehen nur einstündig sind und epochal unterrichtet werden, d. h. für die Dauer eines Halbjahres zweistündig und im anderen Halbjahr gar nicht. Die in diesen Fächern erzielte Zeugnisnote zählt voll für die Versetzung, selbst dann, wenn sie aus dem ersten Halbjahr stammt und in dem betreffenden Fach im 2. Halbjahr kein Unterricht erteilt wurde. Hier die betroffenen Klassen und Fächer:

<u>Klasse</u>	<u>Fach nur im 1. Halbjahr</u>	<u>Fach nur im 2. Halbjahr</u>
5a	Ku, Ph	Ch, If
5b	Ph, If	Ch, Ku
5c	Ch, If	Ph, Ku
6a	Ph, Ku, Mu	Ek, Ch
6b	Ek, Ch	Ku, Ph, Mu
6c	Ku, Ch	Ek, Ph
6d	Ek, Ph, Mu	Ku, Ch
7a	Ku, Ph	Ge
7b	Ku, Ge	Ph
7c	Ge	Ku, Ph
8a	Mu, Ku, Ch	Ge, Ek, Bi
8b	Ge, Ek, Bi	Mu, Ku, Ch

8c	Mu, Ge, Ch	Ku, Ek, Bi
9a	Po-Wi, Bi	Mu, Ku
9b	Mu, Ku	Po-Wi, Bi
9c	Po-Wi, Bi	Ku, Mu
9d	Mu, Ku	Po-Wi, Bi

4. Ganztagschule

Zum Ganztagsangebot gehören die Arbeitsgemeinschaften. Sie sind wahlfrei. Sind sie einmal gewählt, ist die Teilnahme jedoch für das ganze Halbjahr Pflicht. Wie bei normalem Pflichtunterricht ist Fehlen nur im Krankheitsfall mit schriftlicher Entschuldigung der Eltern oder im Falle einer Beurlaubung auf schriftlichen Antrag der Eltern möglich. Keinesfalls dürfen Schüler den Nachmittag einfach „abhängen“, einerlei ob es sich um Arbeitsgemeinschaften oder um Pflichtunterricht handelt. Bei Erkrankung während des Schultages gilt die unter 6. erläuterte Regelung.

Die Arbeitsgemeinschaften werden zum Teil von bezahlten Hilfskräften (ältere Schüler) betreut. Im Rahmen ihrer Funktion sind sie wie jede andere Lehrkraft gegenüber den teilnehmenden Schülern weisungsbefugt. Für unsere älteren Schülerinnen und Schüler ist der Rollenwechsel zur Aufsichtsperson bzw. Lehrkraft z. T. schwierig. Deshalb werden sie von Frau Sander als Mentorin begleitet.

Die Hausaufgabenbetreuung erfolgt ausschließlich durch Lehrkräfte. Sie finden Montag bis Donnerstag in der 8. Stunde statt. Der Raum wird durch Aushang bekannt gegeben. Die Teilnahme ist jedes Mal freiwillig, d. h. hier gibt es keine Verpflichtung für das ganze Halbjahr.

In der 7. Stunde gibt es ebenfalls auf freiwilliger Basis und von Montag bis Donnerstag Mittagessen in der Mensa. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie unter Punkt 5.

5. Mittagspause / Mensa

Durch die Teilnahme an der Ganztagschule und regulären Nachmittagsunterricht verbringen viele Schülerinnen und Schüler die Mittagspause in der Schule. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Mensa sollte dann selbstverständlich sein.

Es gibt täglich wechselnd vier Essen zur Auswahl: vegetarisch (2,90 €), mit Fleisch (3,50 €), ein kleineres Gericht (Salat, Minipizza usw. für einen Preis in der Größenordnung von 1,10 € bis 3,20 €) sowie Salat (2,90 €). Essensmarken sollen herkömmlich nicht mehr erworben werden. Die Teilnahme an unserem Mensa-Online-System ist grundsätzlich obligatorisch. Näheres dazu finden Sie auf unserer Internetseite www.roswitha-gymnasium.de. In Ausnahmefällen kann die Anmeldung zum Essen auch bis spätestens 8.30 Uhr im Sekretariat erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgang 10 auch in der Mittagspause das Schulgrundstück grundsätzlich nicht verlassen dürfen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern **und** der Genehmigung einer Lehrkraft zugelassen (vergl. Punkt 6). In der Schule kann die Mensa – sie wird beaufsichtigt – auch dann als Aufenthaltsraum benutzt werden, wenn man am Essen nicht teilnimmt. Auch der Aufenthalt im eigenen Klassenraum, bzw. für die Jahrgänge 11 und 12 in den Oberstufenräumen (1.202, 1.203, 3.012, 3.111 und 6.007), ist gestattet. Der in fremden Klassenräumen ist untersagt, da leider immer wieder zu beobachten ist, dass insbesondere dort nach dem Essen Tische beschmiert sind und Müll nicht sachgerecht entsorgt ist.

Die Aufsicht kann nur stichprobenartig in Form von Rundgängen der Lehrkraft erfolgen. Deshalb ist eigenverantwortliches Handeln der Schüler unabdingbar. Wenn sich Schülerinnen und Schüler in größerem Umfang Essen von außen besorgen, z. B. von einem Pizza-Lieferservice, entsteht ein Müllproblem. Ich bitte dringend darum, Müll und insbesondere Essensreste nur sachgerecht zu entsorgen. Gegebenenfalls können die Hausmeister nach Möglichkeiten gefragt werden.

6. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler erstreckt sich auf den Unterricht, Pausen, sonstige Schulveranstaltungen (Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten usw.) und den Schulweg. Wird der Schulweg aus außerschulischen Gründen verlängert oder das Schulgrundstück unerlaubt verlassen, entfällt in der Regel der Versicherungsschutz.

Für Fahrschüler, die die Haltestelle Dehneweg nutzen, führt der Schulweg die Liegnitzer Straße entlang. Die dazu parallel verlaufende Braunschweiger Straße hat in dem entsprechenden Abschnitt auf der Nordseite keinen Fußweg, so dass man auf dieser Route entweder auf der Straße gehen müsste oder die Straße zweimal zu überqueren hätte. Beides birgt hohes Gefahrenpotential. Deshalb ist in dem Bereich zwischen Breslauer Straße und Dehneweg unbedingt die Liegnitzer Straße zu benutzen.

Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I dürfen das Schulgrundstück während der Schulzeit nicht verlassen. Ausnahmen können von einer Lehrkraft genehmigt werden, sofern der Schüler / die Schülerin eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorweist.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können das Schulgelände außerhalb ihrer Unterrichtsstunden verlassen. Versicherungsschutz besteht in der Regel für diese Zeiten nicht.

Bei Erkrankung während des Schultages melden sich Schülerinnen und Schüler beim Klassenlehrer (Kl. 5 - 10) bzw. dem Oberstufenkoordinator (Jg. 11 bis 12) oder der Schulleitung, damit entschieden werden kann, ob sie zum Arzt müssen, nach Hause entlassen werden können oder durch Angehörige abzuholen sind. In dringenden Fällen kann die Entscheidung auch durch eine andere Lehrkraft getroffen werden. In jedem Fall **ist eine Meldung im Sekretariat erforderlich**, möglichst durch die Schülerin / den Schüler selbst, notfalls durch die Lehrkraft. Keinesfalls genügt es, einer Mitschülerin oder einem Mitschüler Bescheid zu sagen.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ganztagsangebot gilt diese Regelung selbstverständlich für den ganzen Schultag, also bis 15.30 Uhr. Ebenso selbstverständlich gilt die Regelung auch für Schülerinnen / Schüler in Gebäude 6.

7. Beurlaubungen

Grundsätzlich kann ich Schülerinnen und Schüler aus privatem Anlass beurlauben. Ich bitte Sie, die Anträge rechtzeitig schriftlich zu stellen. Rechtzeitig bedeutet - unvorhersehbare Ereignisse ausgenommen - 14 Tage vorher. Nur dann bleibt genügend Zeit, sich mit dem Antrag auseinanderzusetzen und gegebenenfalls mit dem Antragsteller Rücksprache zu halten.

Das Recht, eintägige Beurlaubungen zu erteilen, übertrage ich den Klassenlehrern / Klassenlehrerinnen (Kl. 5 bis 10) bzw. den Tutorinnen / Tutoren (Kl. 11 bis 12), sofern der Termin nicht unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien liegt. Mit der gleichen Einschränkung können Fachlehrer für eine (eigene) Stunde bzw. Doppelstunde beurlauben.

Beurlaubungen für an Ferien grenzende Tage darf ich nur ausnahmsweise aussprechen und nur in Fällen, in denen eine Ablehnung eine persönliche Härte bedeuten würde. Zu solchen Fällen sind Gründe wie billigerer Flug, unverschiebbare Termine einer Pauschalreise usw. nicht zu zählen. Ich bitte Sie deshalb, Ihre Urlaubsplanungen von vornherein auf die Ferien zu beschränken. Falls Sie eine Flugreise planen, kalkulieren Sie bitte auch kurzfristige Verschiebungen der Flugzeiten mit ein. Urlaubsanträge für den letzten Schultag, die unmittelbar vorher mit der Begründung gestellt werden, der Flug sei plötzlich einige Stunden nach vorne verlegt worden, sind äußerst problematisch.

Auch Beurlaubungen für den Tag nach der eigenen Konfirmation sind nicht automatisch gegeben. Vielmehr müssen sie ganz normal beantragt und begründet werden. Die Konfirmation der Schwester oder des Bruders ist im Regelfall sicher kein Urlaubsanlass.

Urlaubsanträge können nur Erziehungsberechtigte für ihre Kinder bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler für sich selbst stellen. Die Bitte eines Vereins oder einer anderen Institution um Freistellung genügt nicht.

Bitte beachten Sie auch den Unterschied zwischen Urlaubsantrag und Entschuldigung. Eine nachträgliche Entschuldigung kommt in der Regel nur bei Erkrankung oder unvorhersehbaren Arztbesuchen in Frage. Bei frühzeitig feststehenden Arztbesuchen oder Krankenhausaufenthalten ist die Entschuldigung rechtzeitig vorher einzureichen. Für alle anderen Anlässe ist Urlaub zu beantragen, auch dann, wenn sich Termine kurzfristig ergeben. In Eilfällen ist der Urlaub telefonisch zu erwirken. Typische Beispiele sind Trauerfälle oder die in letzter Minute angesetzte Fahrprüfung.

8. Verbot des Mitbringens von Waffen

In der Anlage befindet sich ein Abdruck des Erlasses vom 06.08.2014. Danach ist es Schülerinnen und Schülern untersagt, Waffen oder Munition im Sinne des Bundes-Waffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Neben den im Erlass ausdrücklich genannten Waffen usw. erstreckt sich das Verbot auf alle Gegenstände, die besonders geeignet sind, andere zu verletzen.

Ich bitte die Erziehungsberechtigten, mit ihren Kindern über den Erlass zu sprechen und auf seine Einhaltung zu achten. Verstöße gegen den Erlass können eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

9. Piercing, Tragen von Schmuck u. a.

Zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer Schülerinnen und Schüler vor Verletzungen ist das Tragen von Schmuck oder Uhren im Sportunterricht nicht gestattet. Piercings müssen entfernt oder zumindest so abgeklebt werden, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen wird. Auch über versteckt angebrachte Piercingschmuckstücke müssen die Sportlehrkräfte informiert werden, so dass sie entscheiden können, ob Verletzungsgefahr besteht.

Auch andere Dinge, wie manche Bekleidungsstücke oder Frisuren, können im Sportunterricht bei bestimmten Übungen oder Spielen eine Gefahrenquelle darstellen. Die Sportlehrkraft muss dann über Abhilfemaßnahmen entscheiden. Ist Abhilfe nicht möglich, kann der / die betroffene Schüler / Schülerin an der fraglichen Übung oder dem Spiel nicht teilnehmen und somit für diesen Teil des Unterrichts keine Arbeitsleistung erbringen.

10. Ferientermine, Feiertage, unterrichtsfreie Tage, Zeugnisse

Herbstferien	Mo, 19.10.2015 bis	Sa, 31.10.2015
Weihnachtsferien	Mi, 23.12.2015 bis	Mi, 06.01.2016
Halbjahresferien	Do, 28.01.2016 bis	Fr, 29.01.2016
Osterferien	Fr, 18.03.2016 bis	Sa, 02.04.2016
Christi Himmelfahrt	Do, 05.05.2016	
Ferientag nach Chr. Himmelfahrt	Fr, 06.05.2016	
Studientag Kl. 5 - 10 (unterrichtsfrei)	Mo, 09.05.2016	
Studientag Kl. 5 - 11 (unterrichtsfrei)	Di, 10.05.2016	
Pfingstmontag	Mo, 16.05.2016	
Ferientag nach Pfingsten	Di, 17.05.2016	
Sommerferien	Do, 23.06.2016 bis	Mi, 03.08.2016

Zeugnisausgabe:

Mittwoch, 27.01.2016 (Kl. 5 - 12)
Montag, 04.04.2016 (Kl. 12)
Mittwoch, 22.06.2015 (Kl. 5 - 11)

11. Meldungen an die Schule

Ich bitte Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten, **daran zu denken, dass alle Änderungen der persönlichen Daten** (neue Telefonnummer, Anschriftenänderung von Schülerinnen / Schülern und / oder Erziehungsberechtigten, Veränderungen beim Sorgerecht usw.) **der Schule, d. h. dem Sekretariat, möglichst schnell mitgeteilt werden müssen**. Nur wenn die Daten in der Schule auf dem neusten Stand sind, ist der notwendige Informationsfluss Schule - Elternhaus gewährleistet.

Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit Elternhaus-Schule bei ernsthaften Erkrankungen. Wenn eine Schülerin / ein Schüler an einer dauerhaften Krankheit leidet, die im Unterricht auftreten kann oder die gegebenenfalls Maßnahmen während des Unterrichts erfordert (z. B. Diabetes), sollten Klassenlehrer und Fachlehrer informiert sein.

Bei schwerer Infektionserkrankung (z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus usw.), Infektionskrankheiten, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können (z. B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Mumps, Windpocken usw.), sowie bei Kopflausbefall darf die Schule nicht besucht werden. Bitte informieren Sie uns in solchen Fällen, damit wir in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt nötigenfalls Maßnahmen ergreifen können, die eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindern.

Auch in der Schule oder auf dem Schulweg passieren leider Unfälle. Sie müssen schnellstmöglich im Sekretariat angezeigt werden.

Um das Sekretariat zu entlasten, bitte ich Sie, bei "normalen" Erkrankungen von bis zu drei Tagen Dauer nur dann anzurufen, wenn Ihr Kind an dem betreffenden Tag eine Klassenarbeit bzw. Klausur schreibt oder eine vergleichbare Leistung (z. B. Referat) einbringen soll. Andernfalls genügt das Abliefern einer schriftlichen Entschuldigung bei dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin bzw. der Tutorin / dem Tutor am ersten Tag nach der Krankheit. Bei längerer Krankheitsdauer muss nach drei Tagen eine Entschuldigung (in der Regel schriftlich) vorliegen.

Von der Verwendung von eMails für Entschuldigungen bitte ich ganz abzusehen. Erstens ist der Verfasser einer eMail nicht zweifelsfrei zu bestimmen und zweitens bedeuten auch Empfang und Verteilung zahlreicher Mails eine erhebliche Belastung für das Sekretariat.

12. Abi-Partys

Es ist an fast allen Gymnasien üblich, dass die künftigen Abiturjahrgänge so genannte Abi-Partys durchführen. Dabei handelt es sich nicht um Schulveranstaltungen. Entsprechend gibt es auch keinerlei Aufsicht durch die Schule. Der Besuch derartiger Veranstaltungen ist reine Privatsache.

13. Diebstahl / Sachschäden

Die Schule ist Teil der Gesellschaft. Wie „draußen“ gibt es leider bei uns ebenfalls Diebstähle und Sachbeschädigungen, wenn auch zum Glück sehr selten. Ich bitte alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, den „schwarzen Schafen“ keine Gelegenheiten zu bieten. Wertsachen und Geld sollten nie unbeobachtet irgendwo abgelegt werden. Sie gehören nicht in eine abgestellte Schultasche. Ebenso wenig dürfen sie während des Sportunterrichtes im Umkleideraum verbleiben. Häu-

fig werden die Wertgegenstände während des Sportunterrichts an einer Stelle gesammelt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Übernahme durch die Lehrkraft. Vielmehr bleibt jeder für sein Eigentum selbst verantwortlich.

14. Bild und Tonaufnahmen in der Schule / Internet

Das Roswitha-Gymnasium verbietet den Gebrauch von Handys oder vergleichbaren Geräten in der Schule nicht generell. Sie müssen lediglich im Unterricht ausgestellt sein. Im Vergleich zu vielen anderen Schulen ist das eine liberale Regelung. Damit sie funktioniert, muss mit den Geräten verantwortungsvoll umgegangen werden. Leider gibt es insbesondere im Zusammenhang mit Bild- und Tonaufzeichnungen mitunter Fälle, in denen Grenzen überschritten werden. Ich weise deshalb ausdrücklich auf das Recht jeder Person auf das eigene Bild und das eigene Wort hin. Bild- und Tonaufzeichnungen erfordern grundsätzlich das Einverständnis derer, die zu sehen bzw. zu hören sind.

Ich bitte Sie herzlich, sprechen Sie mit Ihren Kindern über die Problematik. Vielen ist gar nicht bewusst, was sie tun, wenn sie z. B. mit ihrem Handy in der Schule Aufnahmen von anderen Personen machen.

Ebenso ist vielen Kindern bzw. Jugendlichen gar nicht bewusst, was sie anrichten, wenn sie sich in Internetforen oder via Handy negativ oder gar beleidigend über andere äußern. Hier wird schnell die Grenze zum Mobbing überschritten. Die Schule versucht, solchen Verfehlungen präventiv entgegenzuwirken. Auch diesbezüglich bitte ich Sie um Unterstützung, indem Sie mit Ihren Kindern die Problematik erörtern und darauf achten, dass die neuen Medien nur sinnvoll und legal genutzt werden.

15. Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums e. V.

Die Vereinigung ist der Förderverein für die Schule. Sie unterstützt Projekte und Aktivitäten des Roswitha-Gymnasiums und tätigt Anschaffungen, die mit normalen Haushaltsmitteln nicht möglich wären. Für besondere Leistungen der Abiturientinnen und Abiturienten und der Schülerinnen und Schüler stiftet sie regelmäßig Buchpreise. Die beste Abiturientin oder den besten Abiturienten zeichnet sie mit dem Lerchepreis aus. Das Jahrbuch der Schule gibt sie als Halloheft heraus. Für Projekte und Veranstaltungen übernimmt sie die Vorfinanzierung und damit das Risiko. Die von der Vereinigung betriebene Cafeteria ist als Bestandteil des Schullebens nicht mehr wegzudenken.

Ich möchte Sie bitten, die wichtige Arbeit der Vereinigung zu fördern, indem Sie eine Mitgliedschaft erwerben. Eine Beitrittserklärung liegt bei. Natürlich sind auch einmalige Geld- oder Sachspenden direkt an die Schule oder an die Vereinigung möglich. Allen, die sich zum Beitritt oder / und zu einer Spende entschließen, danke ich im Namen der Schule ganz herzlich für ihren Beitrag zum Wohle des Roswitha-Gymnasiums.

16. Schulfahrten

Die Kollegien vieler Gymnasien hatten nach der Erhöhung der Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte beschlossen, Schulfahrten auszusetzen. Das galt prinzipiell auch für das Roswitha-Gymnasium. Ich freue mich, dass bei uns trotzdem viele Schulfahrten stattgefunden haben. Ich begrüße, dass die Stunde Mehrarbeit zurückgenommen werden musste und als Folge die Schulfahrten bei uns wieder uneingeschränkt durchgeführt werden.

Leuchtturm unter den Schulfahrten ist sicher die anstehende Austauschfahrt in die USA.

17. Schulwald

Im Frühjahr haben unsere Schülerinnen und Schüler unter fachgerechter Anleitung der Landesforsten und mit tatkräftiger Hilfe der Lehrkräfte die Bäume gepflanzt. Zum Schuljahresbeginn konnte ein Unterstand eingeweiht werden, so dass der Schulwald nun als außerschulischer Lernort witterungsunabhängig nutzbar ist. Ganz sicher wird er das Schulleben in den kommenden 30 Jahren bereichern.

Ihnen bzw. Ihren Kindern wünsche ich ein erfolgreiches Schuljahr 2015/2016.

Mit freundlichen Grüßen

(Baade)
Oberstudiendirektor

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679) - VORIS 22410 -

Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.

Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

- Abschnitt ggf. über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin ans Sekretariat -

.....
Name, Vorname

.....
Name und Klasse bzw. Tutorenkurs des Kindes

Ich bin nicht Mitglied in der Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums und bestelle hiermit das im ersten Quartal 2016 erscheinende Halloheft zum Preis von 5,- Euro.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



----- ✂ ----- ✂ -----
- Rückgabe an Klassenlehrer/in bzw. Tutor -

.....
Name des Erziehungsberechtigten

.....
Name und Klasse bzw. Tutorenkurs des Kindes

Den Elternbrief 2/2015 habe ich / haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten/
des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin